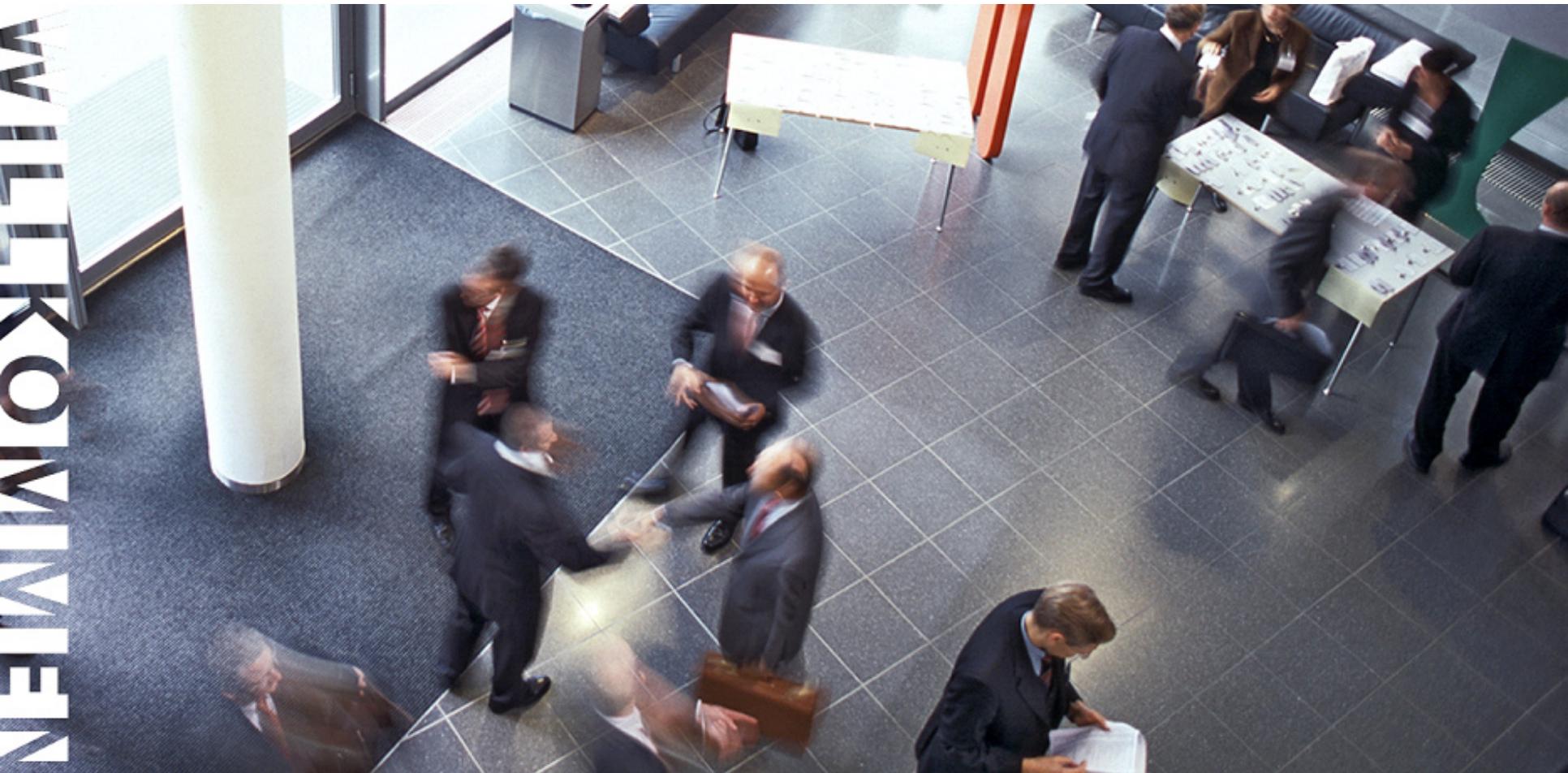




Gesellschaftsrecht

Folien Prof. Dr. Rolf Sethe; Prof. Dr. Adrian Künzler

Aktiengesellschaft – Generalversammlung





1. Organisationsverfassung
2. Generalversammlung

Organisationsverfassung

Die AG hat folgende Organe:

- Generalversammlung (OR 698 ff.),
- Verwaltungsrat (OR 707 ff.),
- Revisionsstelle (OR 727 ff.),
- statutarisch errichtete Organe (die aber keine Kompetenzen erhalten dürfen, die zwingend einem der anderen Organe zustehen).

Organisationsverfassung

- Es gilt das Paritätsprinzip: Kein Organ ist dem anderen „überlegen“. Vielmehr gibt es bestimmte zwingende Kompetenzen, die den Organen zugewiesen sind (OR 698 II, 716a). Es herrscht Gewaltenteilung. Der Wortlaut von OR 698 I ist missverständlich.
- Damit lehnt das schweizerische Gesellschaftsrecht sowohl die Omnipotenztheorie als auch das reine Leitungsprinzip ab.

Generalversammlung

Überblick

- Kompetenzen der GV
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Beschlussfassung
- Zirkulationsbeschlüsse
- Ausübung des Stimmrechts durch Stimmrechtsvertreter

Generalversammlung

Kompetenzen (OR 698 II)

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der anderen Organe
- Genehmigung von Lagebericht/Konzernrechnung
- Genehmigung von Jahresrechnung
- Gewinnverwendungsbeschluss
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Generalversammlung

Kompetenzen (OR 698 II Ziff. 6)

- Sonstige vom Gesetz (z.B. OR 674 II, 697 III, 697a) oder den Statuten zugewiesene Aufgaben
- Keine zwingende Kompetenzen des VR zuweisbar
- Neue unübertragbare Kompetenzen nach VegüV 2

Generalversammlung

Im Speziellen: Kompetenz der GV nach OR 698 II Ziff. 1 OR (Festsetzung und Änderung der Statuten):

- Gültiger Beschluss durch GV
- Öffentliche Beurkundung, 647 OR
- HR Eintrag, 647 OR
- Schriftlichkeit der Statuten



Generalversammlung

Kompetenz bei Zweckänderung?

Generalversammlung

Im Speziellen: Kompetenz der GV nach OR 698 II Ziff. 2 OR (Wahl der Mitglieder des VR und der Revisionsstelle):

- Gültiger GV Beschluss
- Wählbarkeitsvoraussetzungen (VR: 707, 709 OR; Revisionsstelle 727b-728 OR)

Generalversammlung

Im Speziellen: Kompetenz der GV nach OR 698 II Ziff. 4 OR (Gewinnverwendung):

- Gültiger GV Beschluss
- Jahresrechnung muss genehmigt worden sein
- Prüfung durch Revisionsstelle

- Bei Dividende: Voraussetzungen für Dividendenauszahlung müssen gegeben sein (s. frühere Folien)

Generalversammlung

Im Speziellen: Kompetenz der GV nach OR 698 II Ziff. 5 OR (Entlastungsbeschluss):

- GV Beschluss
- Kein Stimmrecht der an der Geschäftsführung teilnehmenden Personen, 695 OR
- Kein Stimmrechtsprivileg, 693 Abs. 3 Ziff. 4 OR

Generalversammlung

Im Speziellen: Kompetenz der GV nach OR 698 II Ziff. 6 OR (Gegenstände, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind):

- Zerlegung / Zusammenlegung von Aktien, 623 I OR
- Kapitalerhöhung / -herabsetzung, 650, 732 OR
- Ausgabe von Vorzugsaktien / Stimmrechtsaktien, 654, 693 OR
- Sonderprüfung, 697a OR
- Beschluss über die Einsicht in Geschäftsbücher und Korrespondenzen, 697 Abs. 3 OR
- Zusätzliche Reservebildung 674 OR / Bauzinsen 676 OR



Generalversammlung

Gibt es einen Stichentscheid in der GV?

Generalversammlung

Durchführung

- Ordentliche und ausserordentliche GV (OR 699 II)
- Form der Einberufung (OR 700): Es müssen dem Aktionär volle 20 Tage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen
- Traktandenliste (fehlt sie, gilt 699 IV analog)
- Ausnahme zu OR 700: Universalversammlung (OR 701). Achtung: Weggang eines Aktionärs beendet Universalversammlung

Generalversammlung

Durchführung

- Ordentliche und ausserordentliche GV (OR 699 II)
- Form der Einberufung (OR 700): Es müssen dem Aktionär volle 20 Tage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen
- Traktandenliste (fehlt sie, gilt 699 IV analog)
- Ausnahme zu OR 700: Universalversammlung (OR 701). Achtung: Weggang eines Aktionärs beendet Universalversammlung

Generalversammlung

Durchführung

- Zuständig für die Einberufung sind:
 - im Regelfall der Verwaltungsrat (OR 699 I Satz 1),
 - ggf. Revisionsstelle (OR 699 I Satz 1),
 - ausnahmsweise Liquidatoren (OR 699 I Satz 2) oder Anleihensgläubiger (OR 699 I Satz 2),
 - Alternativ: Aktionärsminderheit von 10% oder 1 Mio. Nennwerte (OR 699 III) kann vom VR die Einberufung verlangen.

Generalversammlung

Durchführung

- Recht auf Ergänzung der Traktandenliste (OR 699 III Satz 2). Wortlaut ungenau: Entweder 10 % der Aktien oder CHF 1 Mio.
- Zwingend: Die beantragenden Aktionäre müssen die Traktanden nennen und konkrete Anträge stellen.
- Achtung Zeitproblem: Die 20-Tages-Frist von OR 700 I ist zu beachten.

Generalversammlung

Durchführung

- Die Nichtbeachtung der Formvorschriften hat die Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse zur Folge.
- Eine Nichtigkeit wird nur im Extremfall bejaht, etwa wenn einer grossen Anzahl von Aktionären die Mitwirkung verwehrt wurde.

Generalversammlung

Durchführung

- Ort der GV beliebig (nicht notwendig am Sitz der AG). Auch eine Durchführung im Ausland ist möglich; Grenze ist der Rechtsmissbrauch. Wird die GV im Ausland durchgeführt, bleibt schweizerisches Recht anwendbar.
- Zeit: Nach OR 699 II muss die ordentliche GV innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs stattfinden (blosse Ordnungsvorschrift).

Generalversammlung

Durchführung

- Teilnahmeberechtigt (und z.T. -verpflichtet) sind:
 - die Aktionäre,
 - die Mitglieder des Verwaltungsrats (OR 702a),
 - die Mitglieder der Revisionsstelle (OR 697 I),
 - Gäste, sofern die Versammlungsleitung
(= regelmässig Präsident des VR) diese zulässt.
- Recht zur Meinungsäusserung und Antragstellung (OR 700 II)

Generalversammlung

Beschlussfassung

- OR 703 = massgebend ist die absolute Mehrheit der an der GV vertretenen (nicht abgegebenen) Stimmen. Auch Stimmenthaltungen zählen mit und wirken sich im Ergebnis wie eine Nein-Stimme aus
- OR 704 I = qualifizierte Mehrheit
- OR 706 II Ziff. 4, 727a II, 731 II = Einstimmigkeit
- FusG 18 V = Quorum von 90 %
- Statuten können auch für andere Beschlüsse qualifizierte Mehrheit vorsehen (OR 704 II).

Generalversammlung

Zirkularbeschlüsse

- Anders als bei der GmbH (OR 805 IV), der Genossenschaft (OR 880) und dem VR der AG (OR 713 II) können Beschlüsse der GV nicht im Wege des Zirkularbeschlusses gefasst werden.
Ratio: Der Aktionär soll sich seine Meinung aufgrund des Meinungsaustausches in der GV bilden.

Generalversammlung

Stimmrechtsvertretung

- Organvertreter (OR 689c), dann zwingend auch unabhängiger Stimmrechtsvertreter
- Depotvertreter (OR 689d). Der Depotvertreter ersucht vor der GV um Weisungen. Ist das nicht möglich, verfährt er nach den allgemeinen Weisungen des Hinterlegers. Fehlen solche, folgt er den Anträgen des VR. In Ausnahmefällen darf er von diesen abweichen, wenn dies den Interessen und dem mutmasslichen Willen des Auftraggebers entspricht.

Generalversammlung

Stimmrechtsvertretung

- Vertreter müssen Weisungen befolgen (OR 689b I).
Tun sie dies nicht, ist die Stimmabgabe wirksam, aber sie machen sich allenfalls schadenersatzpflichtig.
- Für Transparenz sorgt OR 689e.
- Bei börsenkotierten AGs sind die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung unzulässig (VegüV 11).

Generalversammlung

Institutionelle Stellvertretung:

- Es muss jeweils für die kommende GV ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter (VegüV 8 I, IV) ernannt werden
- Banken oder gewerbsmässige Vermögensverwalter (Depotvertreter) haben den Hinterleger vor jeder GV um Weisungen für die Stimmabgabe zu ersuchen (OR 689d I)
- Möglich ist auch die Organvertretung durch Mitglieder des VR oder durch von der AG Beauftragte (OR 689c)

Generalversammlung

Neue GV Kompetenzen gemäss VegüV:

- Die GV wählt jährlich einzeln die Mitglieder des VR, die Mitglieder des durch die VegüV zwingend vorgeschriebenen Vergütungsausschusses, den VR Präsidenten und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (VegüV 2 ff.).
- Die GV stimmt jährlich über die Vergütungen an die Mitglieder des VR, der Geschäftsleitung sowie eines allfälligen Beirats ab (VegüV 18 f.). Abgestimmt wird über die Gesamtsumme pro Organ, die Aufteilung obliegt dem VR.

Generalversammlung

Neue GV Kompetenzen gemäss VegüV:

- Der VR erstellt einen jährlichen Vergütungsbericht mit den in der VegüV vorgegebenen Inhalten (VegüV 13 ff.)
- Verboten sind Vergütungen, die im Voraus entrichtet werden, Abgangsentschädigungen sowie Provisionen für konzerninterne Umstrukturierungen, Akquisitionen und Devestitionen (VegüV 20).
- Die Statuten müssen z.B. die Anzahl erlaubter Mandate ausserhalb der Gesellschaft regeln (VegüV 12).